



Eingang - MA V

12. NOV. 2013

Sachbearbeiter/in: *DK/2 S.K.*

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Der Kreisausschuss des Landkreises  
Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

EINGANG

12. NOV. 2013

Kreisausschuss  
Landkreis Dieburg

GEMEINSAME ZENTRALE  
ADOPTIONSSTELLE  
RHEINLAND-PFALZ  
UND HESSEN

*Kopie  
H. Scheiner  
PK D / o. Hh*

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

08.11.2013

<b>Mein Aktenzeichen</b> 33-430-06	<b>Ihr Schreiben vom</b> 07.10.2013	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b> Frau Kindl kindi.victoria@lsjv.rlp.de	<b>Telefon / Fax</b> 06131 967-518 06131 967-12-518
---------------------------------------	--	---	---

**Antrag auf Genehmigung einer Adoptionsvermittlungsstelle gem. § 4 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) für die Wissenschaftsstadt Darmstadt, den Odenwaldkreis und den Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.06.2013, eingegangen am 01.07.2013, haben Sie bei der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (GZA) die Zustimmung zur Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Odenwaldkreis gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 AdVermiG beantragt.

Ihre Antworten zu dem von uns mit noch offenen Fragen versehenen Schreiben vom 24.09.2013 waren hilfreich, um noch vorhandene Unklarheiten auszuräumen.

Gesondert möchte ich nochmals auf einen wichtigen Punkt, die personelle Ausstattung, eingehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 AdVermiG sind Adoptionsvermittlungsstellen mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Eine Teilzeitfachkraft ist gemäß Ihres Schreibens stundenmäßig unterdurchschnittlich im Adoptionsbereich tätig, das wird durch den überdurchschnittlichen Einsatz der einzigen Vollzeitfachkraft im Adoptionsbereich ausgeglichen.

Die für die Aufgaben im Adoptionsvermittlungsbereich vorgesehenen 1,5 Vollzeitstellen, entsprechend 60 Fachkraftstunden pro Woche, wurden Ihrem Schreiben zufolge von den Jugendämtern des Odenwaldkreises, der Stadt Darmstadt und des Kreises Darmstadt-Dieburg anhand des konkreten Aufwands im Adoptionsbereich ermittelt.





Eine Unterschreitung der Stundenzahl ist nicht angezeigt, da bereits 47 Fachkraftstunden pro Woche für vermittlungsfremde Tätigkeit eingeplant sind.

Ihre Erläuterung zu "frei werdende Stunden aus dem Adoptionsbereich sollen dem Pflegekinderdienst erhalten bleiben" haben wir zur Kenntnis genommen. Wir halten es jedoch nicht für angebracht, dass bereits gedanklich eine Verschiebung des Einsatzes der Fachkräfte zum Pflegekinderbereich vorgenommen wird.

Sollte die Kapazität im Pflegekinderbereich nicht ausreichen, wäre eine Erweiterung der Fachkräfte im PKD zu veranlassen. Wie Sie wissen, sind die Vermittlungszahlen im Adoptionsbereich keine Grundlage für die Bemessung der personellen Ausstattung, denn die Beratungsleistungen in diesem äußerst sensiblen Bereich sind häufig mit außerordentlichem Arbeitsaufwand verbunden.

Der GZA liegt die endgültige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, dem Odenwaldkreis und der Stadt Darmstadt über die Einrichtung und den Betrieb einer Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle noch nicht vor.

Wir bitten Sie, uns die von allen Gebietskörperschaften unterschriebene Vereinbarung zuzusenden.

Abschließend darf ich Ihnen mitteilen, dass die Voraussetzungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) zur Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen vorliegen.

Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen erteilt Ihnen, wie mit Schreiben vom 25.06.2013 beantragt, die Zustimmung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG zur Errichtung einer Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für die Wissenschaftsstadt Darmstadt, den Landkreis Darmstadt-Dieburg und den Odenwaldkreis.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle unverzüglich mitzuteilen sind. Dies bezieht sich insbesondere auf Veränderungen der Vereinbarung zur Bildung der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, auf Veränderungen der Stellenanteile der Adoptionsvermittlung, Veränderungen bei der personellen Besetzung, Veränderungen in Bezug auf den Sitz der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, Veränderungen in der Dienst- und Fachaufsicht und Ausscheiden und/ oder Neuaufnahme einer Gebietskörperschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Victoria Kindl

